

Soziale Menschenrechte für alle und mit allen: Geflüchteten helfen Zum Stand der Umsetzung der sozialen Menschenrechte in Deutschland

Kevin Couvillion • Hauke Reich • Eberhard Schultz

Die gemeinnützige *Eberhard-Schultz-Stiftung*, die Ende 2011 in Berlin gegründet wurde, strebt die vollständige Um- und Durchsetzung der sozialen Menschenrechte und Verwirklichung von gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere in Deutschland, an. Die sozialen Menschenrechte finden in Deutschland wenig Beachtung, obwohl sie völkerrechtlich verbindlich sind. Dabei sind die Rechte auf Arbeit, Wohnung, Gesundheit und Bildung von immenser Wichtigkeit: Sie sind Prämisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens. Mit diesem Beitrag möchten wir die Aktualität der Problematik und Lösungsansätze aufzeigen, wie wir dies in unserem Workshop auf der Tagung »Integration heißt Teilhabe« am 21./22. Juni 2016 in Berlin der Stiftung Mitarbeit versucht haben. Die Ergebnisse der Diskussion in dem Workshop haben wir in einem Forderungskatalog mit konkreten Handlungsvorschlägen für Bundesregierung und Bundestag ausformuliert (s. unsere Website www.sozialemenschenrechtsstiftung.org).

Gerade in der gegenwärtigen »Flüchtlingskrise« sind die sozialen Menschenrechte von höchster Aktualität – nicht nur für Schutzsuchende, sondern für alle von Ausgrenzung, Diskriminierung und sozialer Benachteiligung betroffenen Menschen.

In der nachfolgenden Untersuchung wird der derzeitige Umsetzungsstand der sozialen Menschenrechte für Schutzsuchende und die einzelnen Forderungen des Katalogs zusammengefasst.

Vorüberlegungen: Was sind und was bedeuten soziale Menschenrechte?

Vor dem Blick auf die Realität der Umsetzung der sozialen Menschenrechte wollen wir die sozialen Menschenrechte juristisch einordnen.

Soziale Menschenrechte als staatliche Gewährleistungspflicht

Die sozialen Menschenrechte stellen im Entwicklungsprozess der Menschenrechte die »zweite Generation« von Menschenrechten dar, neben den »klassischen« universalen Menschen- bzw. Freiheitsrechten – wie etwa Meinungs- und Pressefreiheit oder das Folterverbot. Die Auffassung, dass auch die sozialen Menschenrechte für jede Person gelten, setzte sich nur zögerlich durch. Inzwischen gelten alle Menschenrechte als gleichwertig. Dies geht über ein bloßes Diskriminierungsverbot hinaus; es gebietet die Schaffung von Chancengleichheit.

Die bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthaltenen sozialen Menschenrechte erfuhren im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) von 1966 eine Konkretisierung. Der UN-Sozialpakt gehört zu den wichtigsten Menschenrechtsverträgen der Verein-

ten Nationen und schreibt völkerrechtlich verbindliche soziale Menschenrechte vor. Zu den wichtigsten Garantien gehören:

- Das Recht auf Arbeit, gerechte Arbeitsbedingungen, gleichen Lohn, Freizeit, Koalitionsfreiheit, Art. 6–8
- Das Recht auf soziale Sicherheit, Art. 9
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard bezüglich Ernährung, Bekleidung und Wohnung, Art. 11
- Das Recht auf ein Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, Art. 12
- Das Recht auf Bildung, Art. 13, 14
- Das Recht auf Freiheit des Kulturlebens, Art. 15

Die Menschenrechte lassen sich nicht pauschal in Abwehr- und Gewährleistungsrechte unterteilen, doch korrelieren mit jedem Menschenrecht drei Pflichten (sog. Limburger Prinzipien):

- Eine *Respektierungspflicht*, die den Staat verpflichtet, Verletzungen eines Rechts zu unterlassen;
- eine *Schutzpflicht*, die dem Staat aufträgt, Rechte vor Übergriffen seitens Dritter zu bewahren; und
- eine *Gewährleistungspflicht*, die den Staat Sorge tragen lässt, dass ein Recht vollständig verwirklicht wird, wo dies noch nicht geschehen ist.

Innerhalb des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen kann dieses umfassende Menschenrechtsverständnis mittlerweile als anerkannt gelten. Diese Auffassung teilt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) (1).

Soziale Menschenrechte als »Rechte zweiter Klasse«?

Obwohl der UN–Sozialpakt seit seiner Ratifizierung durch die Bundesregierung im Jahr 1973 auch in Deutschland völkerrechtlich verbindlich ist, klaffen Anspruch und Wirklichkeit weiterhin auseinander. Während die klassischen bürgerlich–politischen Freiheitsrechte im Grundgesetz normiert sind und Verletzungen somit gerichtlich – notfalls mit einer Verfassungsbeschwerde – anfechtbar sind, findet sich für die sozialen Menschenrechte keine Entsprechung. Die auch als wirtschaftlich–sozial–kulturell bezeichneten Rechte (sog. WSK–Rechte) werden überwiegend als »Rechte zweiter Klasse« und als politische Programmsätze behandelt.

Insbesondere im Hinblick auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte dürfen diesen keine unterschiedlichen Qualitäten zugeschrieben werden. Erfüllt ein Staat seine Schutz- und Erfüllungspflichten im Hinblick auf die sozialen Menschenrechte nicht, so müssen solche Verletzungen von dem betroffenen Individuum gerügt werden können. Einzelne oder Gruppen können hierfür ein Verfahren vor den nationalen Gerichten anstrengen und sich nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges an den zuständigen UN–Ausschuss wenden. Dieses sog. Individualbeschwerdeverfahren existiert bereits im Rahmen des Fakultativprotokolls zum UN–Sozialpakt, das am 5. Mai 2013 in Kraft getreten ist.

Deutschland hat das Protokoll bisher nicht ratifiziert. Damit ist keine Individualbeschwerde möglich. Dieses Vorgehen ignoriert den individuell–einklagbaren Charakter der sozialen Menschenrechte und festigt soziale

Ungerechtigkeiten (2). Unsere Stiftung setzt sich ausdrücklich für eine Ratifikation des Zusatzprotokolls und die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens in der Bundesrepublik ein (3).

Die Menschenwürdegarantie als soziales Grundrecht

Mit den Verpflichtungen zur Wahrung und Durchsetzung der sozialen Menschenrechte auf völkerrechtlicher Ebene, wandelte sich die Verfassungsrechtsprechung in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entnimmt in seiner jüngeren Rechtsprechung den als Abwehrrechten formulierten Grundrechten Leistungskomponenten und rückt diese damit in die Nähe sozialer Gewährleistungsrechte. Diese Entwicklung stellte Prof. Dr. Martin Kutscha auf unserem Workshop heraus (4).

Von besonderer Relevanz ist die BVerfG–Rechtsprechung zur in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Menschenwürdegarantie. Aus dem Schutz der Menschenwürde als »Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG, leitete das BVerfG die Pflicht des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab (5).

Infrage steht, wie ein Anspruch schutzsuchender Personen zu beurteilen ist. »Zur Vermeidung von weiteren Anreizen für Geflüchtete zur Migration nach Deutschland und von Asylmissbrauch«, hat die Bundesregierung eine weitere Absenkung der Leistungsstandards zur Sicherung des Existenzminimums angekündigt. Schon früh hat das BVerfG diese Versuche sehr kritisch beurteilt, so in seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz von 2012. Darin führte es aus, dass »[m]igrationspolitische Erwägungen (...) von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen [können]« (6). Auch eine nur kurze Aufenthaltsdauer oder unsichere Bleibeperspektive führen nicht zu einer legitimen Beschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums. Im Ergebnis ist damit »[d]ie in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde (...) migrationspolitisch nicht zu relativieren« (7).

Wie Prof. em Dr. Martin Kutscha als Referent auf unserem Workshop ausführte, könnte der Umweg über die Auslegung der Menschenwürde-Garantie durch eine klare Festschreibung des sozialen Menschenrechtes auf soziale Sicherheit als Grundrecht in der Verfassung vermieden werden.

Wir fordern:

- Die Verankerung der sozialen Menschenrechte, insbesondere die Rechte auf Arbeit, Unterbringung, Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und kulturelle Teilhabe im Grundgesetz, um sie als individuell–einklagbare Rechte mit Verfassungsrang zu etablieren.
- Die Gewährung eines Existenzminimums ohne Abstriche und Einschränkungen für Schutzsuchende.

Umsetzung einzelner sozialer Menschenrechte

Wie steht es konkret mit der Umsetzung der einzelnen sozialen Menschenrechte (8) auf Arbeit, Wohnung, Gesundheit und Bildung?

Recht auf Arbeit, Art. 6

Das Recht auf Arbeit gewährt jedem Menschen die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit auf menschenwürdige Art und Weise selbst zu verdienen. Gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt und faire Arbeitsbedingungen beeinflussen die Lebenschancen der Menschen und ihrer Familien maßgeblich. Sie sind ein wichtiger Teil der persönlichen Selbstverwirklichung. Problematisch ist die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben und die Durchsetzung gleichen Lohns für gleiche Arbeit.

Auch die gesetzlichen Beschäftigungsverbote für geflüchtete Personen sind umstritten. Innerhalb der ersten Monate besteht für Schutzsuchende ein Arbeitsverbot für mindestens drei bis maximal sechs Monate. Nach dieser Zeit kann bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden, die im Regelfall die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraussetzt. Sie führt eine Vorrangprüfung durch, nach der die Zustimmung versagt wird, wenn bevorrechtigte Personen für das konkrete Stellenangebot zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind neben Deutschen auch andere EU-Bürger*innen sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel. Faktisch besteht damit für Geflüchtete weiterhin ein Arbeitsverbot und ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, der erst nach 15-monatigem Aufenthalt – mit dem Wegfall der Vorrangprüfung – erlischt. Bei geduldeten Personen, also Menschen, deren Abschiebung insbesondere aufgrund humanitärer Gründe ausgesetzt ist, entfällt sie erst nach vier Jahren. Aufgrund »fehlender Mitwirkung« – z.B. bei der Passbeschaffung – kann ein dauerhaftes Arbeitsverbot verfügt werden. Erschwerend kommt die räumliche Beschränkung des Wohnsitzes und des Aufenthalts, die sog. Residenzpflicht hinzu. Dagegen können Asylsuchende schon nach drei Monaten eine Erlaubnis zur Betriebsausbildung beantragen, ohne dass es einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten« sind gänzlich vom Arbeitsmarkt und Berufsausbildungen ausgeschlossen; sie dürfen überhaupt keine Tätigkeit ausüben.

Der Zugang zu Integrationskursen, in denen Schutzsuchende Deutsch lernen, um sich besser in die Gesellschaft integrieren zu können, steht regelmäßig nur solchen mit »guter Bleibeperspektive« zu; vorausgesetzt, es stehen Plätze vor Ort zur Verfügung. Der Besuch dieser Kurse ist verpflichtend und ein gewisses Deutschniveau Bedingung, damit eine verlängerte Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Aktuell rechnet die Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Zuzugs im Jahresschnitt 2016 mit 130 000 mehr Arbeitslosen (9). Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung lag zuletzt (Stand: Mai 2016) bei 15% (10). Geflüchtete werden erst nach Abschluss ihres Asylverfahrens in der Statistik verzeichnet.

Wir fordern in Ergänzung zur Verankerung des sozialen Menschenrechts auf Arbeit (s.o.):

- Die vollständige Abschaffung des Beschäftigungsverbots für Geflüchtete: Die behördlichen Hürden und Wartefristen, um bspw. ein Arbeitsverhältnis einzugehen, müssen wegfallen.
- Die Lockerung der Residenzpflicht und ein beschleunigtes, einfacheres Verfahren zum Wohnungsbezug außerhalb des zugewiesenen Landkreises / Stadtgebiets
- In jedem Fall einen vereinfachten Zugang zu Beschäftigung.

Recht auf Wohnung, Art. 11

Das soziale Menschenrecht auf Unterbringung als Teil eines angemessenen Lebensstandards beinhaltet die grundsätzliche Verfügbarkeit sowie einen offenen, diskriminierungsfreien und bezahlbaren Zugang zu Wohnraum. Hierzu zählt auch die notwendige Infrastruktur, eine qualitative und kulturelle Angemessenheit der Unterkunft.

Nach der Zuweisung in ein Bundesland werden Asylsuchende zunächst in sog. Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, wobei die Standards der Unterbringung von Ort zu Ort stark schwanken. Geflüchtete haben die Pflicht, für bis zu sechs Monate dort zu wohnen. Aufgrund der Residenzpflicht darf das Stadtgebiet bzw. der Landkreis nur mit gesonderter Erlaubnis der Behörde verlassen werden.

Bei Ablauf der Frist erfolgt die Weiterverteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung im selben Bundesland. Die Residenzpflicht endet zwar mit der Pflicht zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Jedoch besteht für die Dauer des gesamten Asylverfahrens eine Wohnsitzauflage, die den Geflüchteten den Wohnort vorschreibt, aber nicht die Bewegungsfreiheit einschränken soll.

Die Wohn- und Lebensumstände in den Einrichtungen sind oft katastrophal. Die Unterbringung erfolgt auf engstem Raum. Es bestehen keinerlei Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene. Küche und Sanitärmöglichkeiten müssen mit vielen fremden Menschen geteilt werden. Dünne Wände und unzureichende Isolierung resultieren in hohen Lärmpegeln und extremen Temperaturschwankungen.

Die desolante Situation in den erzwungenen Unterbringungsräumen führt auch zu Spannungen unter den Bewohner*innen. Es kommt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und sexuellen Übergriffen. Insbesondere Frauen und Kinder haben z.B. nachts Angst, die Sanitäranlagen zu benutzen. Kinder, als besonders schutzwürdiger Teil der Gesellschaft, werden oft Opfer von verbalen oder tätlichen Übergriffen. Hinzu kommen Berichte über überzogene Sicherheitsmaßnahmen, rassistische Diskriminierungen und Misshandlungen durch das Sicherheitspersonal. All diese Umstände befördern ein Gefühl der Perspektivlosigkeit, der Unsicherheit und Ausgrenzung.

Die eigene Wohnung ist für viele Schutzsuchende kein oder ein zumindest nur schwer gangbarer Weg. Neben der behördlichen Erlaubnis bedarf es eines großen bürokratischen Aufwands seitens der Geflüchteten. Sie müssen sich selbständig um ein Mietangebot bemühen, das eine vorgegebene Mietsumme nicht überschreiten darf und dieses der entsprechenden Stelle vorlegen. Bei Genehmigung des Angebots ist eine Mietkostenübernahme beim zuständigen Amt zu beantragen. In Ballungszentren, in denen Wohnungsnot herrscht und die Ämter überlastet sind, kann dieser Prozess sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Nicht selten bekommen geflüchtete Wohnungsbewerber*innen die Wohnung nicht. Immer mehr beauftragen illegale Makler (11), in der Hoffnung, doch noch die eigene Wohnung beziehen zu können.

Wir fordern in Ergänzung zur Verankerung des sozialen Menschenrechts auf Wohnung (s.o.):

- Die Abschaffung der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (»Keine Lager!«).
- Ein beschleunigter Ausbau des sozialen Wohnungsbaus.

- Die Einführung eines verbindlichen »Heim-TÜVs« für Aufnahmeeinrichtungen, um würdevolle Lebensbedingungen sicherzustellen.
- In jedem Fall ein Mindestmaß an Privatsphäre in den Einrichtungen.

Recht auf Gesundheit, Art. 12

Das Recht auf Gesundheit umfasst die breite Verfügbarkeit sowie einen diskriminierungsfreien, bezahlbaren Zugang zu angemessen ausgestatteten Gesundheitseinrichtungen, –dienstleistungen und –informationen. Gerade illegalisierten Menschen wird in Deutschland der Zugang zu einer umfangreichen medizinischen Versorgung verwehrt. Sie erhalten nur reduzierte Leistungen, die sich –aus behördlicher Sicht – auf das absolut notwendige Minimum beschränken. Das Medibüro Berlin, Trägerin des sozialen Menschenrechtspreises unserer Stiftung 2015 (s. unsere Website) betonte in dem Beitrag auf unserem Workshop die Wichtigkeit der Durchsetzung des Rechts auf Gesundheitsversorgung aller Migrant*innen und setzt sich nachhaltig für eine Eingliederung in die reguläre Gesundheitsversorgung ein (12).

Der Umfang von Gesundheitsleistungen für Schutzsuchende richtet sich nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der die Versorgung grundsätzlich auf »akute Erkrankungen und Schmerzzustände« beschränkt. Keine Leistungen werden gewährt für chronische organische und psychische Krankheiten. Notwendige Leistungen im Rahmen einer Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch durchgeführt werden. Nach § 6 AsylbLG können auch »sonstige Leistungen« abgedeckt sein, soweit die Behandlung »im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit« unerlässlich ist. Dies eröffnet den Weg für eine angemessene psychosoziale, medizinische und psychologische Behandlung von Folter-, Trauma- oder Vergewaltigungsopfern, die als Gruppe »schutzbedürftiger Personen« unter den Gewährleistungsumfang der EU-Aufnahmerichtlinie fallen.

Der Zugang zu einem Höchstmaß an Gesundheit ist für Schutzsuchende erheblich eingeschränkt. Viele Bundesländer verlangen vor jeder Inanspruchnahme einer ärztlichen Leistung, dass eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt, ein sog. Krankenschein, beantragt wird. Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte – bisher allerdings nur in Bremen und Hamburg – hat eine weitergehende Vereinfachung gebracht, indem Arztbesuche direkt über diese abgerechnet werden können. Nach 15-monatigem Aufenthalt besteht für Asylsuchende Anspruch auf eine reguläre Gesundheitskarte sowie vollwertige Behandlungen.

Um eine anonyme Behandlung zu gewährleisten, fordern Flüchtlingsorganisationen sowie andere Verbände die Abschaffung des Übermittlungsparagraphen in § 87 AufenthG. Dieser erweist sich als problematisch für die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und kann eine faktische Aushöhlung des medizinischen Behandlungsanspruchs zur Folge haben.

Der eingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung bedeutet eine Verschleppung von Erkrankungen, Folgeschäden oder sogar Tod wegen verspäteter Behandlung oder Suizidalität. Dabei spielt auch die Sprachbarriere eine große Rolle: Vielerorts mangelt es an für medizinische Zwecke geschulten Dolmetschern. Wegen des Mehraufwands (Terminabsprache und Kostenübernahme eines Dolmetschers) weigern sich viele, ärztliche oder psychologische Behandlungen für Geflüchtete anzubieten. Auch die besonders hierfür eingerichteten psychosozialen Behandlungszentren sind wegen des hohen Andrangs und fehlender finanzieller Mittel überlastet.

Wir fordern zusätzlich zur Verankerung des sozialen Menschenrechts auf optimale Gesundheitsversorgung (s.o.):

- Die gleiche Gesundheitsversorgung für alle durch Abschaffung der Einschränkungen in §§ 4, 6 AsylbLG.
- Die Ausstellung einer Gesundheitskarte für Geflüchtete von Anfang an.
- Die Abschaffung der Datenübermittlungspflicht an die Ausländerbehörde nach § 87 AufenthG.

Recht auf Bildung, Art. 13, 14

Das soziale Menschenrecht auf Bildung umfasst den unentgeltlichen und verpflichtenden Primärschulunterricht, allgemein diskriminierungsfrei zugängliche Formen des höheren Schulwesens und des Hochschulunterrichts sowie grundlegende Bildung für Personen ohne Schulabschluss. Bildung ist ein menschliches Grundbedürfnis und Schlüssel zu einer beruflichen Perspektive und einem Leben in Selbstbestimmung. Die praktische Umsetzung des Rechts auf Bildung erweist sich jedoch für Illegalisierte als in vielen Aspekten defizitär.

Grundsätzlich hat jedes Kind – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – ab drei Jahren einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Für asylsuchende Kinder besteht in den meisten Bundesländern auch die uneingeschränkte Schulpflicht. Wo diese nicht ausdrücklich geregelt ist, wird den Kindern ein Schulbesuchsrecht eingeräumt.

Wie so oft klaffen Anspruch und Wirklichkeit auch im Bereich der Bildung auseinander. Praktisch können asylsuchende Familien oft wochen- oder monatelang ihre Kinder keine Schule besuchen lassen. Es mangelt an ausreichenden Deutschkenntnissen und organisatorischer Unterstützung. Für die Dauer des Verteilungsverfahrens wissen Familien meist nicht, in welches Bundesland bzw. welchen Landkreis es für sie geht und sind damit faktisch gehindert, nach einem Kita- oder Schulplatz zu suchen.

Grundsätzlich haben Schutzsuchende das Recht, in Deutschland zu studieren. In einigen Bundesländern wird versucht, dieses Recht durch eine entsprechende Auflage in der Aufenthaltsgestattung zu verbieten. Jedoch ist solch eine Auflage äußerst umstritten. Weiterhin bestehen tatsächliche und formale Hürden zum Studienzugang, wie etwa mangelnden Sprachkenntnissen oder fehlende Dokumente bzw. die verweigerte Anerkennung von ausländischen Qualifikationen. Ein faktisches Studienverbot ergibt sich häufig auch aus der für Geduldete und Asylbewerber*innen geltenden Residenzpflicht.

Wir fordern in Ergänzung zur Verankerung des sozialen Menschenrechts auf Bildung (s.o.):

- Die Ermöglichung eines vereinfachten Zugangs zu Bildung durch Abschaffung behördlicher Wartefristen und Hürden.
- Die vollständige, unbürokratische Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüsse.

Fazit und Ausblick

Die vollständige, nachhaltige Um- und Durchsetzung der sozialen Menschenrechte sind Grundstein zur Führung eines menschenwürdigen und selbstbestimmten Lebens. Wie die vorangegangene Untersuchung gezeigt

hat, sind die Rechte auf Arbeit, Wohnung, Gesundheit und Bildung für schutzsuchende Personen, insbesondere Frauen und Kinder, weiterhin mit Defiziten behaftet und weit entfernt von den Vorgaben des UN–Sozialpaktes sowie deren Konkretisierungen in den Allgemeinen Kommentaren vom UN–Sozialausschuss. Die Ergebnisse dieses Beitrages und unsere Handlungsvorschläge sollen ein Anstoß für die weitere soziale Menschenrechtspolitik Deutschlands sein. Alle genannten Forderungen müssen durch einen Prozess des »self–empowerment« von Geflüchteten begleitet werden, d.h. sie müssen aktiv an der Ausgestaltung ihrer Rechte mitwirken können, wie dies Samee Ullah auf unserem Workshop am Beispiel des Berliner »Karnevals der Geflüchteten« eindrucksvoll gezeigt hat (13). Es gilt der Grundsatz: »Arbeit mit Geflüchteten, nicht für sie« – für mehr Teilhabe im gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Anmerkungen

(1) <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/>.

(2) Für weiterführende Informationen s. das von der Friedrich–Ebert–Stiftung in Auftrag gegebene Sachverständigen Gutachten von Dr. Norman Paech zu den sozialen Menschenrechten, <http://www.sozialemenschenrechtsstiftung.org/images/pdf/DGB-FES-Gutachten.pdf>.

(3) Die Eberhard–Schultz–Stiftung hat hierzu einen offiziellen Aufruf an die Bundesregierung verfasst, das Fakultativprotokoll zum UN–Sozialpakt zu ratifizieren, s. <http://www.sozialemenschenrechtsstiftung.org/images/pdf/Aufruf-Protokoll-UN-Sozialpakt-jetzt-ratifizieren>; s. außerdem die Empfehlungen vom DIMR, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/aktuell-52015-das-fakultativprotokoll-zum-un-sozialpakt-endlich-annehmen/>.

(4) So im Rahmen unseres Workshops der Tagung und einem Fachgespräch der Linken vom 03.03.2016, s. dazu <http://www.azize-tank.de/menschenrechts-expertinnen-sind-sich-einig-soziale-grundrechte-muessen-endlich-ins-grundgesetz/>.

(5) So bereits das BVerfG 2010 in seinem Urteil zum Hartz IV–Regelsatz, BVerfG, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 134, BVerfGE 125, 175 ff.

(6) BVerfG, 1 BvL 10/10 u. a., Rn. 95, BVerfGE 132, 134 [173].

(7) Ibid.

(8) Vgl. zu nachfolgenden Ausführungen die Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: »Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden« vom Informationsverbund Asyl & Migration, abrufbar unter <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/basisinformationen.html>; s. auch den Parallelbericht 2011 der Allianz für wsk–Rechte in Deutschland,

<http://www.humanistische-union.de/themen/soziales/detail/back/sozialpolitik/article/wsk-allianz-stellt-parallelbericht-2011-vor/>.

(9) Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015, IAB, http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1514.pdf, S. 8.

(10) Zuwanderungsmonitor vom Juli 2016, IAB, http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1607.pdf, S. 2.

(11) S. hierzu einen Bericht aus der ZEIT Onlineausgabe vom 15.10.2015, <http://www.zeit.de/2015/40/fluechtlinge-berlin-wohnung-makler-kosten>.

(12) <http://www.medibuero.de/>

(13) <https://myrightisyourright.de/>

Autoren

Kevin Couvillion ist Jurastudierender im 7. Semester an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seinen Schwerpunkt absolvierte er im Völker- und Europarecht. Parallel befindet er sich am Abschluss des Ausbildungszyklus der Refugee Law Clinic Berlin e.V., mit der er die Befähigung zur ehrenamtlichen Rechtsberatung von Geflüchteten erhält. Durch ein Praktikum in einer Kanzlei mit Schwerpunkt im Migrationsrecht und als Mitredakteur bei einem asylrechtlichen Blog befasst er sich fortlaufend mit Themen des Asyl- und Ausländerrechts. Momentan ist er als Praktikant bei der Eberhard-Schultz-Stiftung tätig

Hauke Reich ist seit 2013 Mitarbeiter der Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation. Vorher engagierte er sich als Redakteur und Projektmitarbeiter für faire Arbeitsbedingungen für Wanderarbeiter*innen im DGB-Projekt »Faire Mobilität« und setzt sich ein für eine stärkere Beteiligung von Vermögenden am Gemeinwohl durch eine angemessenere Steuerpolitik, u.a. in der Kampagne »UmFairteilen« und als Sekretär für die Initiative Vermögender für eine Vermögensabgabe.

Eberhard Schultz ist seit mehr als drei Jahrzehnten als Menschenrechtsanwalt tätig, zunächst im Aufenthalts- und Asylrecht, als Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar in Bremen, wo er u.a. im Flüchtlingsrat aktiv war. Außerdem führte er internationale Prozessbeobachtungen und Strafverteidigungen durch, wie u.a. im Rahmen der Kurden- und »Terroristenprozesse« in der Türkei, den USA und Südkorea. Zudem unternahm er mehrere Delegationsreisen mit Menschenrechtler*innen, Parlamentarier*innen und weiteren Expert*innen und arbeitet als Autor und Referent zu menschenrechtlichen Themen. Er ist Mitglied im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte Verein (RAV), Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte, Berlin, sowie Gründer und Vorstandsvorsitzender der ersten Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation im deutschsprachigen Raum, der Eberhard-Schultz-Stiftung.

Kontakt:

Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation

Rohrwallallee 31

12527 Berlin

Tel: 030/34662392

Fax: 030/34662393

E-Mail: info@sozialeMenschenrechtsStiftung.org

Internet: www.sozialemenschenrechtsstiftung.org

Redaktion

Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft

Eva-Maria Antz, Ulrich Rüttgers

Ellerstr. 67

53119 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de